

**Gemeinde Wittnau**  
**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Nachmittagsbetreuung an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule Wittnau vom 16. Juli 2013**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Juli 2016, folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Ganztagsbetreuung an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule in Wittnau beschlossen:

**§ 1**

**§ 2 Abs. 2** (Benutzungsgebühren) wird wie folgt geändert:

(2) Folgende Gebühren fallen ab dem 1. September 2016 an:

**Kernzeitbetreuung:**

Monatlicher Elternbeitrag	<b>25,00 €</b>
Monatlicher Elternbeitrag für Geschwisterkinder einer Familie	<b>10,00 €</b>

**Nachmittagsbetreuung:**

1 Tag/Woche	31 Euro im Monat bei 11 Monaten inkl. Mittagessen
2 Tage/Woche	62 Euro im Monat bei 11 Monaten inkl. Mittagessen
3 Tage/Woche	93 Euro im Monat bei 11 Monaten inkl. Mittagessen
4 Tage/Woche	124 Euro im Monat bei 11 Monaten inkl. Mittagessen

Sofern mehrere Kinder von Erziehungsberechtigten die Angebote der Schulbetreuung (Geschwister, Inklusion) gleichzeitig nutzen, gilt folgende Ermäßigung:

2. Kind 80 % Entgelt (Ausnahme Mittagessen, von 5,00 Euro je Mahlzeit ab 1. September 2015)
3. Kind (und weitere Kinder) entgeltfrei (Ausnahme Mittagessen, von 5,00 Euro je Mahlzeit ab 1. September 2015)

Bei einer Angleichung der Kosten für das Mittagessen durch den Lieferanten werden die Kosten angeglichen.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2016 in Kraft

Wittnau, den 26. Juli 2016

Enrico Penthin  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.